



6. Stoffe

Umweltgefährdende Stoffe gelangen über verschiedene Wege in die Umwelt und können zu langfristigen Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Gewässern führen. Der grösste Teil gelangt durch Abwasser aus Haushalt, Produktion oder Reinigung sowie durch unbeabsichtigte Freisetzungen in die Umwelt. Neben der Umwelt kann auch die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet werden.

Um was es geht

Unter dem Begriff «Stoffe» im Sinne des Umweltschutzgesetzes versteht man Substanzen, die in die Umwelt gelangen und dabei einen schädlichen oder lästigen Einfluss auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder deren Lebensräume haben können. Die zunehmende Belastung von Luft, Wasser und Boden ist vor allem die Folge davon, dass in verschiedenen Alltagsbereichen Chemikalien eingesetzt werden.

Umweltgefährdende Stoffe weisen oft eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften auf:

- *Schlechte Abbaubarkeit (Persistenz)*: Stoffe, die sich über grosse Gebiete ausbreiten können, da sie kaum oder nur sehr langsam abgebaut werden (z.B. PCB, Asbest).
- *«Fettliebende» (lipophile) Eigenschaften*: Stoffe, die sich im Fettgewebe von Fischen, Gliedertieren, Säugetieren und Menschen anreichern (Bioakkumulation). Insbesondere Lebewesen, die am Ende der Nahrungskette stehen, können durch die Nahrungsaufnahme starken Belastungen ausgesetzt werden (z.B. PCB).
- *Ökotoxizität*: Stoffe, die Pflanzen, Mikroorganismen oder Tiere bereits in kleinen Mengen schädigen. Für den Menschen können solche Stoffe vergleichsweise harmlos sein (z.B. Herbizide).

Gewisse problematische Stoffe, wie beispielsweise Chemikalien zur Schädlingsbekämpfung (Pflanzenschutzmittel), werden gezielt in die Umwelt ausgebracht.

Kontakt

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Abteilung Gewässerschutz

(Stoffe in Gewässern)

Telefon: 043 259 32 07

E-Mail: gewaesserschutz@bd.zh.ch

AWEL / Abteilung Luft, Klima und Strahlung

(Asbest, PCB und PAK)

Telefon: 043 259 30 53

E-Mail: luft@bd.zh.ch

AWEL / Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

(Störfälle, Betrieblicher Umweltschutz)

Telefon: 043 259 32 62

E-Mail: betriebe@bd.zh.ch

Kantonales Labor Zürich, Abteilung Chemikalien

Telefon: 043 244 71 00

E-Mail: chemikalien@kl.zh.ch

Tox Info Suisse

Telefon: 044 251 66 66 / Notfall Nr.: 145

E-Mail: info@toxinfo.ch

Links

- www.zh.ch › [Umgang mit Bauabfällen](#)
- www.zh.ch › [Gewässerschutz](#)
- www.zh.ch › [Asbest](#)
- www.zh.ch › [Betrieblicher Umweltschutz](#)
- www.zh.ch › [Störfallvorsorge](#)
- www.zh.ch/umweltpraxis › [Artikelsuche](#)
- www.zh.ch/chemikalien
- www.toxi.ch (Tox Info Suisse)

Publikationen

- [Umweltverträgliche Vegetationskontrolle auf und an Verkehrsflächen](#), AWEL (2011)

Ein grosser Teil gelangt jedoch durch Abwasser aus Haushalt, Industrie und Gewerbe, Reinigungsprozesse oder unbeabsichtigte Freisetzungen in die Umwelt.

Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautvertilgungsmitteln) auf privaten sowie öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern ist schon seit vielen Jahren nicht mehr erlaubt. Trotzdem wird immer noch zu viel Herbizid eingesetzt. Gelangen Herbizide in die Gewässer, kann das – auch bei kleinsten Mengen – schwere Folgen für Pflanzen und Tiere haben. Über Trinkwasser und Nahrung können die Schadstoffe auch in den menschlichen Organismus gelangen. Abwasserreinigungsanlagen können viele Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln nur unvollständig entfernen.

Bei Um- und Rückbauten können bei Vorhandensein schadstoffhaltiger Baustoffe Risiken für Arbeitnehmende auf der Baustelle, Menschen in deren Nachbarschaft und spätere Nutzende entstehen. Besonders bei Bauten, die vor 1990 erstellt oder umgebaut wurden, muss mit Schadstoffen wie Asbest, polychlorierten Biphenylen (PCB), polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) oder Blei gerechnet werden.

Aufgabenteilung Bund, Kanton, Gemeinden

Im Bereich der Stoffe liegt der Vollzug zur Hauptsache bei Bund und Kanton. Dabei kommt das Prinzip der Selbstkontrolle zur Anwendung, wonach die Hersteller von umweltgefährdenden Stoffen selber für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen haben. Der **Bund** ist dafür zuständig, die Selbstkontrolle der Hersteller und die Einhaltung der damit verbundenen Vorschriften zu überprüfen.

Der **Kanton** hat die Marktüberwachung und die Einhaltung der gesetzlichen Umgangsbestimmungen sicherzustellen.

Vielfalt an Stoffen – verschiedene Gesetzgebungen

Die Vielfalt der Stoffe, aber auch die unzähligen Verwendungszwecke haben zur Folge, dass verschiedene Gesetze den Umgang mit Stoffen regeln.

So steht beim Lebensmittelgesetz und beim Heilmittelgesetz die menschliche Gesundheit im Vordergrund, während das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz sowie die Luftreinhalte-Verordnung in erster Linie dem Schutz der Umwelt dienen. Das Chemikalienrecht enthält Vorschriften über den Umgang mit Stoffen und beschreibt die Pflichten, die schweizerische Hersteller und Importeure von Chemikalien erfüllen müssen, damit sie Chemikalien in Verkehr bringen dürfen. Weiter werden bestimmte Stoffe bzw. Produkte einer Anmelde- oder Bewilligungspflicht unterstellt. Die Verordnung über Belastungen des Bodens legt Richtwerte für die maximal zulässige Belastung des Bodens mit gefährlichen Stoffen fest.

Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) verlangt, dass in Baubewilligungsgesuchen angegeben wird, ob bei Um- und Rückbauten schadstoffbelastete Bauabfälle anfallen und wie diese entsorgt werden (Entsorgungskonzept).

Zu beachten sind auch die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und die Störfallverordnung. Die Störfallverordnung gilt für Betriebe, in denen erhebliche stoffliche (oder biologische) Gefahrenpotenziale vorhanden sind, aber auch für Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden; sie soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen durch Störfälle schützen.

Dazu gehört die Überwachung stoffspezifischer Verbote und Einschränkungen aller Art. Auch der Vollzug der **Störfallverordnung** obliegt dem Kanton. Dabei klärt er ab, ob schwere Schädigungen im Sinne der Störfallverordnung auszuschliessen sind und überprüft bei periodischen Sicherheitsinspektionen den Stand der Sicherheitstechnik. Im Weiteren führt er den Kantonalen Chemierisikokataster.

Die **Gemeinden** sind im Bereich umweltgefährdende Stoffe insbesondere mit der Prüfung der Angaben zu den Bauabfällen und des Entsorgungskonzepts betraut. Um die Gemeinden zu entlasten, hat der Kanton Zürich den Einsatz von befugten privaten Fachleuten eingeführt. Seit Juni 2018 werden nun die Entsorgungskonzepte durch sie geprüft. Zudem sind die Gemeinden als Anwenderinnen umweltgefährdender Stoffe in den gemeindeeigenen Betrieben und Gebäuden sowie beim Strassenunterhalt direkt angesprochen. Sie sind zu Sorgfalt im Umgang mit Stoffen und Abfällen verpflichtet und müssen bestrebt sein, den Austrag in die Umwelt auf ein Minimum zu beschränken. Die Gemeinden sollen in Bezug auf den Umgang mit Stoffen ein vorbildliches Verhalten zeigen und eine angemessene Informationspolitik betreiben.

Dienstleistungen des Kantons für die Gemeinden

Die **Abteilung Gewässerschutz** des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) gibt den Gemeinden Auskunft über Stoffe, welche die Gewässer gefährden können, und informiert sie über Verwendungsverbote und -einschränkungen von bestimmten Stoffen und Produkten. Die **Abteilung Luft, Klima und Strahlung** des AWEL ist Ansprechstelle für Fragen rund um Asbest und PCB in Gebäuden und Bauwerken (ohne private Kontrolle beim Rück- und Umbau). Die **Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe** des AWEL unterstützt die Gemeinden bei Fragen zur privaten Kontrolle beim Rück- und Umbau und im betrieblichen Umweltschutz sowie bei Fragen zu gemeindeeigenen störfallrelevanten Betrieben wie z.B. Eisbahnen, Kläranlagen oder Schwimmbädern. Das **Kantonale Labor** ist zuständig für die Produktkontrollen (Marktüberwachung) und die Kontrolle des Handels sowie für die Koordination der Vollzugsaktivitäten im Bereich des Chemikalienrechts. Eine Liste weiterer Fachstellen im Vollzug der Chemikaliengesetzgebung und verwandter Rechtsgebiete findet sich unter www.zh.ch/chemikalien.



» BEWILLIGEN, KONTROLLIEREN, BEAUFSICHTIGEN

Sorgfaltspflicht

Sorgfaltspflicht im Umgang mit Stoffen

Im Umgang mit Stoffen gilt eine allgemeine Sorgfaltspflicht. Stoffe dürfen nur so weit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, wie dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist und keine für die Umwelt weniger gefährliche bzw. weniger schädliche Methode vorhanden ist.

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über ihre Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit gefährlichen Stoffen und greift ein, wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wird.

› Art. 28 [USG](#); Art. 8 [ChemG](#); Art. 55 ff. [ChemV](#);
Art. 41 [VBP](#); Art. 61 und 68 [PSMV](#)

Gebäudeschadstoffe

Ermittlungspflicht für bewilligungspflichtige Rück- und Umbauten

Bei Bauten, die vor 1990 erstellt wurden, muss erfahrungsgemäss mit Schadstoffen wie Asbest oder polychlorierten Biphenylen (PCB) gerechnet werden. Werden bei Rück- oder Umbauten mehr als 200 m³ Bauabfälle erwartet, oder wurde das Bauobjekt vor 1990 erstellt, muss die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept erstellen. Das Entsorgungskonzept dokumentiert, welche Arten, Qualitäten und Mengen von Bauabfällen zu erwarten sind und beinhaltet bei Gebäuden mit Baujahr vor 1990 eine Schadstoffermittlung.

Das Vorliegen eines Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für die Baufreigabe. In besonders relevanten Fällen wird das Konzept, einschliesslich Schadstoffgutachten, durch Fachleute mit der Befugnis zur privaten Kontrolle geprüft und zusammen mit dem Prüfbericht der Gemeinde vorgelegt. In den übrigen Fällen prüft die Gemeinde das Entsorgungskonzept selbst. Hinweise zum Vorgehen seitens der Baubehörde, einschliesslich Textbausteine für die Baubewilligung, sind im Merkblatt «Private Kontrolle beim Rück- und Umbau» dargestellt.

Im Zuge der Bauarbeiten sind die Schadstoffe gemäss Entsorgungskonzept zu entfernen und zu entsorgen. Nach Ende der Bauarbeiten muss die Bauherrschaft nachweisen können, dass die belasteten Bauabfälle fachgerecht ausgebaut und umweltgerecht entsorgt wurden (Entsorgungsnachweis). Im Anwendungsbereich der privaten Kontrolle «Rück- und Umbau» ist auch der Entsorgungsnachweis durch eine befugte Fachperson zu prüfen. Diese Prüfung ist Voraussetzung für die Bauabnahme.

› Art. 16 [VVEA](#); § 239 [PBG](#); § 3a [AbfV](#) und Art. 3 [BauAV](#)

- www.zh.ch › [Umgang mit Bauabfällen](#)
- www.zh.ch › [Asbest](#)
- [Richtlinie Nr. 6503, Asbest](#), Eidgenössische Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS, 2008)
- www.suva.ch/Asbest
- [Private Kontrolle beim Rück- und Umbau](#), Merkblatt für Bauherren, Planer und kommunale Bauverwaltungen, AWEL (2018)
- [Private Kontrolle beim Rück- und Umbau – Textbausteine für die Baubewilligung der Gemeinde](#), AWEL (2018)

Erste Anlaufstelle bei Fragen zu Asbest, PCB und PAK:

Abteilung Luft, Klima und Strahlung, AWEL

Tel: 043 259 30 53

E-Mail: luft@bd.zh.ch

Fachleute für Schadstoffabklärungen und Entsorgungskonzepte:

- Forum Asbest Schweiz: www.forum-asbest.ch
- Schweizerischen Fachverband für Gebäudeschadstoffe (FAGES): www.fages.org
- Vereinigung Asbestberater Schweiz (VABS): www.asca-vabs.ch
- Liste befugter Fachpersonen im Fachbereich Rück- und Umbau (Private Kontrolle): www.zh.ch › [Umgang mit Bauabfällen](#)

Pflanzenschutzmittel (Herbizide und Biozide)

Verbot von Herbiziden und Bioziden auf Strasse, Wegen usw. kontrollieren

Gelangen Pflanzenschutzmittel in die Gewässer, kann das – auch bei kleinsten Mengen – schwere Folgen für Pflanzen und Tiere haben. Über Trinkwasser und Nahrung können die Schadstoffe auch in den menschlichen Organismus gelangen. Abwasserreinigungsanlagen können viele Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln nur unvollständig entfernen.

Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) sind auf Strassen, Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen (auch im privaten Bereich) verboten, weil sie von diesen befestigten Flächen sehr schnell den Weg in die ober- und unterirdischen Gewässer finden (sog. «Herbizidverbot»).

Ab dem 1. Dezember 2020 wird auch der Einsatz von Biozidprodukten zur Bekämpfung von Algen und Moosen auf Strassen, Wegen usw. verboten sein. Dieses Verbot entspricht dem obenstehenden Herbizidverbot. Das neue Verbot wurde notwendig, weil das Herbizidverbot zunehmend mit dem Einsatz von Biozidprodukten umgangen wurde. Die Wirkstoffe von Biozidprodukten sind aber genauso gefährlich für die Umwelt wie diejenigen von Unkrautvertilgungsmitteln.

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und greift bei Widerhandlungen ein.

› [ChemRRV](#), Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel, Ziff. 1.1 Verbote und Einschränkungen

› [ChemRRV](#), Anhang 2.4 Biozidprodukte, Ziff. 4^{bis} Biozidprodukte gegen Algen und Moose

- www.bafu.admin.ch
 - › [Pflanzenschutzmittel](#)
- [Stand der Umsetzung des Herbizidverbots, Studie zur Umsetzung des Anwendungsverbots von Herbiziden auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, BAFU \(2018\)](#)

Schutzzonen und sensible Umweltbereiche beaufsichtigen

Die Gemeinde hat die Aufsicht über die Schutzzonen und kontrolliert die Einhaltung der Verwendungsverbote und -einschränkungen von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Umweltbereichen gemäss ChemRRV (siehe auch Kapitel Wassernutzung und Gewässerschutz).

› [ChemRRV](#), Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel, Ziff. 1.1 Verbote und Einschränkungen



» SELBST BETREIBEN UND UNTERHALTEN

Unterhalt von Gemeindestrassen

Unkraut umweltverträglich bekämpfen

Bei der Unkrautbekämpfung sind mechanische oder andere geeignete Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung auf und an Strassen, Wegen und Parkplätzen, samt ihren Böschungen, anzuwenden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

› [ChemRRV](#), Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel,
Ziff. 1.1 Verbote und Einschränkungen und
Ziff. 1.2 Ausnahmen

- [Umweltverträgliche Vegetationskontrolle auf und an Verkehrsflächen](#), AWEL (2011)

Auftaumittel beim Winterdienst beschränken

Im Winterdienst ist der Einsatz von Auftaumitteln zu minimieren. Es sind moderne Streugeräte mit genauer Dosierungsmöglichkeit einzusetzen. Die Verwendungsverbote und Einschränkungen für spezielle Auftaumittel sind zu beachten.

› [ChemRRV](#), Anhang 2.7 Auftaumittel,
Ziff. 3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

Gebäudereinigung

Einsatz von Chemikalien bei Gebäude- reinigung (Verwaltung, Schulen usw.) minimieren

Der Chemikalieneinsatz soll auf das Unumgängliche beschränkt werden. So soll soweit möglich mechanisch statt mit Hilfe von Chemikalien gereinigt werden, beispielsweise durch den Einsatz von Mikrofasertüchern. Ist der Einsatz von Chemikalien notwendig, so sollen möglichst unschädliche, d.h. biologisch leicht und vollständig abbaubare, Reinigungsmittel verwendet werden. Das Reinigungspersonal ist entsprechend zu schulen. Desinfektionsmittel sind zurückhaltend einzusetzen, und es sind nur zugelassene Produkte zu verwenden.

› [ChemRRV](#), Anhang 2.2 Reinigungsmittel,
Ziff. 2 Verbote

- www.kompass-nachhaltigkeit.ch
› [IGÖB-Reinigungsmittelliste](#)
(Reinigungsmittel, welche die Anforderungen der Interessengemeinschaft Ökologische Beschaffung einhalten)



**Kommunaler Gartenbau
und Landwirtschafts-
betrieb**

**Pflanzenschutz- und Düngemittel gemäss
Vorschriften einsetzen**

Bei unsachgemässer Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln werden Boden und Gewässer stark beeinträchtigt. Die Vorschriften über den korrekten Einsatz finden sich in den Gebrauchsanweisungen, die Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen in der [ChemRRV](#).

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Gemeindebetrieb erfordert eine Fachbewilligung.

› [ChemRRV](#), Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel und Anhang 2.6 Dünger

- www.blw.admin.ch
› [Produktionsmittel](#)
- www.zh.ch › Akteure Chemikalien ([Fachbewilligungen](#))

**Feuerwehr – Umgang
mit Löschmitteln**

**Umweltgerechter Umgang mit Löschmittel
fördern**

Allenfalls vorhandene ozonschichtabbauende und in der Luft stabile (klimaaktive) Löschmittel dürfen nur bei der Bekämpfung von Bränden angewendet werden. Zudem sind die entsprechenden Geräte und Anlagen gemäss [ChemRRV](#) fachgerecht zu warten, und nicht mehr benötigter Löschschaum ist umweltgerecht zu entsorgen. Für solche Geräte und Anlagen besteht eine Meldepflicht.

Löschschäume mit PFOS (Perfluoroctansulfonaten) dürfen von Feuerwehren seit November 2014 nicht mehr eingesetzt werden. Auch in Sprinkleranlagen dürfen seit November 2018 Feuerlöschschäume mit PFOS nicht mehr verwendet werden.

› [ChemRRV](#), Anhang 2.11 Löschmittel, Anhang 2.16 PFOS

**Feuerwehr –
Wespenbekämpfung**

Fachbewilligung erforderlich

Die Wespenbekämpfung mit chemischen Mitteln erfordert eine Fachbewilligung.

› Art. 7 [ChemRRV](#)

- www.zh.ch › Akteure Chemikalien ([Fachbewilligungen](#))

Kältemittel

Umweltgerechter Umgang mit Kältemitteln fördern

– www.smkw.ch

Die Gemeinde kann darauf hinwirken, dass möglichst umweltgerechte Kältemittel verwendet werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Weiter weist die Gemeinde Private und Firmen darauf hin, dass die Inbetriebnahme und Ausserbetriebnahme von Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen mit mehr als 3 kg Kältemittel (in der Luft stabile und natürliche Kältemittel) der vom BAFU bezeichneten Meldestelle zu melden sind (www.smkw.ch).

› [ChemRRV](#), Anhang 2.10 Kältemittel

Schwimmbad

Fachbewilligung und Chemikalien-Ansprechperson melden

– www.zh.ch › Akteure Chemikalien ([Fachbewilligungen](#))
– www.zh.ch › [Chemikalien-Ansprechperson](#)

Die Wasseraufbereitung in Gemeinschaftsbädern muss durch eine Person mit einer Fachbewilligung oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Für das Bad muss dem Kantonalen Labor eine Chemikalien-Ansprechperson mitgeteilt werden.

› Art. 7 [ChemRRV](#)

» WEITERES

Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien

Neue Gefahrenkennzeichnung

– www.cheminfo.ch
– www.suva.ch/ghs

Seit 2015 werden in der Schweiz alle Chemikalien gemäss den Vorschriften des GHS (Globally Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals) gekennzeichnet. Beim GHS handelt sich um das weltweit gültige System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Augenfälligstes Merkmal des GHS sind die Gefahrenpiktogramme, die auf die gefährlichen Eigenschaften von chemischen Produkten aufmerksam machen. Es sind dies schwarze Symbole in einem weissen, auf der Spitze stehenden Quadrat, das rot umrandet ist. Bei den Piktogrammen mit schwarzem Aufdruck auf orangegelbem Grund handelt es sich um Gefahrensymbole des alten Systems nach EU-Recht.

Die Gemeinde informiert ihre Angestellten über das GHS und unterstützt den Kanton bei der Information der Bevölkerung .

Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien

Keine Aufgaben für die Gemeinde

Für die Kontrolle, ob jemand berechtigt ist, ein bestimmtes chemisches Produkt mit besonders gefährlichen Eigenschaften zu erwerben, sind die Verkaufsstellen verantwortlich. Bei Fragen gibt das Kantonale Labor Auskunft.

› [ChemG](#); [ChemV](#)

– www.zh.ch › [Handel \(Sachkenntnis\)](#)

Störfallvorsorge

Unfälle mit grossem Schadenspotenzial vermeiden

Viele chemische Stoffe, Sonderabfälle oder Organismen können bei unkontrollierter Freisetzung aus Betrieben oder beim Transport Mensch und Umwelt gefährden. Die Störfallvorsorge hat zum Ziel, die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen. Der Vollzug liegt beim AWEL.

– www.zh.ch › [Störfallvorsorge](#)
Kontakt: AWEL
Abteilung Abfallwirtschaft
Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge
Telefon: 043 259 32 62
E-Mail: betriebe@bd.zh.ch
– [Wegleitung zur Störfallvorsorge im Kanton Zürich](#),
AWEL (2016)

Vollzugsunterstützend mitwirken und störfallrelevante Vorkommnisse melden

Die Gemeinde unterstützt die kantonale Vollzugsbehörde bei der Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie bei Betriebskontrollen und bei der Einsatzplanung der Feuerwehr. Ferner meldet die Gemeinde dem AWEL Vorkommnisse, die für den Vollzug der Störfallverordnung von Bedeutung sein können.

› § 3 [Verordnung über den Vollzug der StFV](#)

Störfallrisiken begrenzen

Am einfachsten minimiert man die Auswirkungen eines möglichen Störfalles präventiv, indem dieser Aspekt bereits bei Planungs- (Um- und Aufzonungen) oder Bauvorhaben in der Nähe von störfallrelevanten Anlagen berücksichtigt wird. Neben störfallrelevanten Betrieben und Erdgashochdruckleitungen können auch Kantonsstrassen, Autobahnen und Bahnlinien zu den störfallrelevanten Anlagen zählen.

Die Fachstelle Störfallvorsorge des AWEL wird idealerweise frühzeitig bei Planungs- oder Bauvorhaben in der Nähe von störfallrelevanten Anlagen mit einbezogen.

› Art. 3 Abs. 3 Bst. b [RPG](#); Art. 11a [StFV](#)

– www.zh.ch › [Chemie-Risikokataster](#)

Störfallvorsorge

Störfallrelevante Betriebe in Hochwassergefahrenbereichen

Betriebe mit relevanten Mengen an gefährlichen Stoffen, die sich in einem Hochwassergefahrenbereich (siehe Kapitel «Hochwasserschutz») befinden, haben ein auf die potenzielle Gefährdung abgestimmtes Objektschutzgutachten zu erstellen.

Die Gemeinde hat die im Einzelfall notwendigen Massnahmen im baurechtlichen Verfahren anzuordnen. Diese bedürfen einer Genehmigung durch die Baudirektion.

Werden relevante Mengen an gefährlichen Stoffen im Rahmen von Betriebskontrollen erfasst, so hat die Gemeinde dies der Fachstelle Störfallvorsorge des AWEL zu melden.

› § 22 Abs. 4 [WWG](#); §§ 9 und 9 a [HWSchV](#); § 3 [Verordnung über den Vollzug der StfV](#)

– www.zh.ch › [Hochwasserschutz bei Tankanlagen](#)

Rechtliche Grundlagen

Bund

- Umweltschutzgesetz ([USG](#))
- Chemikaliengesetz ([ChemG](#))
- Chemikalienverordnung ([ChemV](#))
- Biozidprodukteverordnung ([VBP](#))
- Pflanzenschutzmittelverordnung ([PSMV](#))
- Düngerverordnung ([DüV](#))
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ([ChemRRV](#))
- Störfallverordnung ([StfV](#))
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen ([VeVA](#))
- Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen ([VVEA](#))
- Raumplanungsgesetz ([RPG](#))
- Arbeitsgesetz ([ArG](#))
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, [ArGV 3](#))
- Verordnung über die Unfallverhütung ([VUV](#))
- Bauarbeitenverordnung ([BauAV](#))

Kanton

- Planungs- und Baugesetz ([PBG](#))
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz ([EG GSchG](#))
- [Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung](#)
- [Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei](#) ([HWSchV](#))